

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung überweist Tourismusförderungsgesetz an den Kantonsrat

Der Regierungsrat überweist dem Kantonsrat ein neues Gesetz zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen (Tourismusförderungsgesetz). Darin werden die Anliegen aus der politischen Debatte nach dem Nein in der Volksabstimmung vom Oktober 2015 und der überwiesenen Volksmotion "Gegen den Kahlschlag im Tourismus" berücksichtigt.

Der Tourismus nimmt einen wichtigen Platz in der Wirtschaft des Kantons Schaffhausen ein. Trotz grundsätzlich breiter Zustimmung war es in den vergangenen Jahren jedoch nicht möglich, die Förderung dieses Wirtschaftszweigs auf eine solide rechtliche Basis zu stellen. Im Herbst 2015 wurde eine Vorlage für ein neues Gesetz von der Stimmbevölkerung äusserst knapp abgelehnt. Damit entfiel ab 2016 jegliche gesetzliche Förderung des Tourismus. Mit einschneidenden Sparmassnahmen und dank einer vom Kantonsrat gesprochenen einmaligen Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 250'000 Franken kann die Tourismusförderung 2016 in reduziertem Umfang weitergeführt werden.

Ende Januar 2016 überwies der Kantonsrat die kurzfristig eingereichte Volksmotion «Gegen den Kahlschlag im Tourismus» an den Regierungsrat mit dem Auftrag, ein neues Gesetz zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen vorzulegen. Aufgrund der politischen Debatte muss dabei der Beitrag des Kantons gegenüber den Vorjahren deutlich reduziert ausfallen. Die teilweise Kompensation dieser Mittelreduktion soll über leicht höhere Beherbergungstaxen erfolgen, welche auf die Gäste überwältzt werden können. Ebenso soll die Tourismusförderung mehr an die Erreichung von Wirkungszielen geknüpft werden. Diese Vorgaben wurden in der neuen Vorlage berücksichtigt.

Der Regierungsrat ist weiterhin davon überzeugt, dass der Kanton Schaffhausen eine professionelle Dachorganisation braucht, die eine touristische Drehscheibe in der Anbieter- und Gästekommunikation darstellt und übergeordnet das Destinationsmanagement für den ganzen Kanton und seine Tourismusdestinationen betreibt. Wenn es nicht gelingt, die Mitfinanzierung der Tourismusförderung auf eine neue und breitere Basis zu stellen und die in den letzten Jahren eingeleiteten Vermarktungsmassnahmen fortzusetzen, wird Schaffhausen auf der touristischen Bildfläche bald keine wesentliche Rolle mehr spielen. Das gilt es zu verhindern.

Beim neuen Tourismusförderungsgesetz steht die Umsetzung von konkreten, auf die Schaffhauser Verhältnisse zugeschnittenen Zielen im Vordergrund. Es sind dies:

- Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur- und Genusserlebnisregion;

- Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und Steigerung der Wertschöpfung.

Die Fördermassnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele bestehen aus finanziellen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und aus der Beherbergungstaxe. Die Förderbeiträge sind nutzerorientiert und richten sich danach, ob die erzielten Wirkungen primär dem Kanton und seinen Gemeinden oder den Beherbergungsbetrieben respektive den touristischen Leistungsträgern zugutekommen.

Schliesslich werden im Gesetz verschiedene Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, dass die Förderbeiträge an eine Tourismusorganisation ausgerichtet werden, welche die gesetzlichen Ziele umzusetzen hat. Zentral sind dabei ein bestehendes, auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele, entsprechende Strukturen und fachliche Fähigkeiten und die angemessene Beteiligung an der Umsetzung mit eigenerwirtschafteten Mitteln. Wie unter dem alten Recht wird dabei davon ausgegangen, dass die Höhe der eigenerwirtschafteten Mittel etwa gleich hoch sind wie die gesamten Förderbeiträge.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Förderbeitrag des Kantons jährlich 250'000 Franken betragen soll. Damit wird der Kantonsbeitrag gegenüber dem abgelehnten Gesetz um 200'000 Franken reduziert. Die Gemeinden tragen insgesamt mit rund 260'000 Franken zur Finanzierung bei (Beiträge der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss und der Stadt Stein am Rhein von je 4 Franken pro Einwohner, Beiträge der übrigen Gemeinden von 2 Franken pro Einwohner). Mit diesen Beiträgen können das übergeordnete Destinationsmanagement, die Vermarktung der Region sowie der Service public für die Kantonsbevölkerung und die Gäste aufrechterhalten werden.

Die Beherbergungsabgabe soll gegenüber dem abgelehnten Gesetz leicht erhöht und auf 2.50 Franken pro Nacht festgesetzt werden. Es wird damit gerechnet, dass voraussichtlich rund 300'000 Franken zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden für alle Massnahmen eingesetzt, welche einen direkten Nutzen für die touristischen Leistungsanbieter bringen. Ziel ist eine direkte Erhöhung der touristischen Wertschöpfung im Kanton. Diese Abgabe kann vollumfänglich auf die übernachtenden Gäste überwält und als SH-Steuer auf der Rechnung des Logisgebers für den Gast transparent ausgewiesen werden. Solche Steuern sind auch in anderen Kantonen üblich.

Das neue Tourismusförderungsgesetz soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Schaffhausen, 16. März 2016
Nr. 12/2016

Staatskanzlei Schaffhausen